

**Bericht des Rates**

**der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen anlässlich ihrer  
VII. Tagung der 8. Synode am 27. September 2008 in Hannover erstattet  
durch den Vorsitzenden, Landesbischof Prof. Dr. theol. Friedrich Weber**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder, auch dieser Bericht zum Abschluss der 8. Synode der Konföderation gibt Rechenschaft und beschreibt Herausforderungen in vielfältigen Geschehen im Verhältnis Staat/Kirche (vgl. Teil 1) und im Zusammenwirken unserer fünf niedersächsischen Kirchen (vgl. Teil 2) seit der letzten Synodensitzung am 10. März 2007.

**1. Teil: Verhältnis Staat-Kirche**

Im Berichtszeitraum hat es zwei Begegnungen mit der Landesregierung gegeben, wobei die Begegnung im Jahre 2007 sich intensiv mit Fragen der Pflege – ambulant und stationär – angesichts der demographischen Entwicklung befasste und dabei Notwendigkeiten der Neuregelung der Pflegeversicherung, Hilfen für die familiäre Pflege, den Ausbau der Palliativversorgung sowie die Förderung und bessere Anerkennung der Pflegeberufe einschließlich der entsprechenden Ausbildungen sehr einvernehmlich diskutierte. Auf Wunsch des Ministerpräsidenten fand in diesem Jahr nach einer gemeinsamen Busfahrt von Hannover eine gemeinsame Teilbegegnung des Pilgerweges Loccum/Volkenroda bei Kirchbrak statt mit einem abschließenden Gespräch im Kloster Amelungsborn. Die aufgelockerte Atmosphäre dieser Begegnung erleichterte einen ungezwungenen Austausch von Sichtweisen und diente im besonderen Maße der gegenseitigen Verständigung. Es kann erfreulicherweise festgestellt werden, dass die Beziehungen zwischen Staat und Kirche – nicht zuletzt durch derartige Begegnungen – hervorragend und äußerst vertrauensvoll sind. Auch deswegen verweise ich diesbezüglich auf ein diesem Ratsbericht beigelegtes Schreiben vom 28. Januar 2008, in dem ich Herrn Ministerpräsidenten Wulff gebeten habe, die darin aufgeführten Sachverhalte bei den Koalitionsverhandlungen in den Blick zu nehmen. Dies vorausgeschickt sollen – wie bisher üblich – im Folgenden Entwicklungen im Staat-/Kirche-Verhältnis dargestellt werden, die entweder einer Lösung zugeführt werden oder noch nicht endgültig befriedigend gelöst werden konnten und weiterer Bearbeitung bedürfen.

**A. Sozialbereich**

**I. Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten und Kinderspielkreise)**

**1. Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes  
(SGB VIII)**

Die Bundesregierung möchte das SGB VIII erneut ändern, u.a. mit der Folge, dass privatgewerbliche Träger in die staatliche Förderung einzubeziehen sind. Damit können aufgrund unterschiedlicher Tarifstrukturen ähnliche Entwicklungen wie in der Pflege nicht mehr ausgeschlossen werden.

**2. Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren**

Bund, Länder und Kommunen hatten sich im letzten Jahr darauf verständigt, die Kindertagesbetreuung (Tageseinrichtungen und Tagespflege) bis 2013 soweit auszubauen, dass dann für **35 %** der unter Dreijährigen entsprechende Angebote vorgehalten werden. Dies entspricht bundesweit rd. 750.000 Plätzen. Dem Bundestag liegt hierzu der Entwurf eines Kinderförderungsgesetzes (KiföG) vor. Allerdings sind auch die gesetzlichen Vorgaben des seit 2005 in Kraft getretenen Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) zum Platzausbau in Niedersachsen noch längst nicht erreicht. Zum Stichtag 15.03.2006 verfügte Niedersachsen über eine Angebotsstruktur von 10.750 Plätzen; bis 2013 soll sich dieses Angebot auf 64.793 Plätze erhöhen. Es besteht somit ein Ausbaubedarf von 54.043 Plätzen. Grundlage des geplanten Ausbaus ist die zwischen Bund und Ländern abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung über das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013. Hiernach erhält Niedersachsen 214 Mio. Euro aus einem Sondervermögen des Bundes. Durch zusätzliche Landesmittel (ca. 5%) wird das Fördervolumen auf rd. 225 Mio. Euro erhöht. Mit einer Gesamtversorgungsquote von **6,9 %** (6,05 % in Kindertagesstätten und 0,85 % in der Tagespflege) weist Niedersachsen zusammen mit Nordrhein-Westfalen die schlechteste Versorgungsquote für Kinder unter drei Jahren aus.

Die einzelnen Landeskirchen haben auf die Herausforderungen der Bildungsdebatte im Elementarbereich ebenfalls reagiert und teilweise zusätzliche Mittel zur Schaffung von Krippengruppen zur Verfügung gestellt.

Die hannoversche Landeskirche hat beispielsweise im Juni 2007 mit Beschluss der Landessynode je 1 Million Euro als Anschubfinanzierung zum Krippenausbau in den Jahren 2007 und 2008 zur Verfügung gestellt. Die Synode der braunschweigischen Landeskirche hat im Oktober 2007 je 150.000,00 Euro zur Einrichtung von Krippengruppen in den Jahren 2008 und 2009 bereit gestellt. Der Gemeinsame Kirchenausschuss der

Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat im Juni 2008 ebenfalls beschlossen, die Krippenbetreuung auszubauen.

Durch diese Maßnahmen konnten zum einen deutliche bildungspolitische Impulse der evangelischen Kirchen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf gegeben werden, gleichzeitig können die evangelischen Kindertagesstätten bedarfsorientiert umstrukturiert werden. Dieses ist vor dem Hintergrund des zunehmenden Wettbewerbs auch in diesem Arbeitsbereich von Bedeutung.

Die vom Land verabschiedete Richtlinie „Investitionen Kinderbetreuung“ sieht die Förderung von Investitionen ab dem 1.1.2008 durch Zuwendungen an die Kommunen vor. Wir hätten uns gewünscht, dass die Richtlinie die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder stärker in den Blick nimmt und das Land den freien Trägern der Jugendhilfe ein direktes Antragsrecht ermöglicht.

### **3. Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr**

Die Landesregierung hat den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung ab 1. August 2007 beitragsfrei gestellt. Hierfür gewährt das Land den örtlichen Trägern der Jugendhilfe bei Halbtagsbetreuung eine Pauschale von 120,00 € und bei Ganztagsbetreuung 160,00 €. Die Konföderation hat diese Initiative der Landesregierung, die allen Kindern dieses wichtige Bildungsangebot für ein Jahr kostenfrei ermöglicht und damit Familien entlasten will, im Grundsatz begrüßt. Allerdings hat sich die Konföderation dafür ausgesprochen, dass die Pauschalen den Trägern der Kindertageseinrichtungen direkt erstattet werden, genauso wie dies bei der Personalkostenförderung des Landes geschieht.

Nach der vorgenommenen Änderung des KiTaG sind ausschließlich die kommunalen Körperschaften gegenüber dem Land finanzhilfeberechtigt. Ähnlich wie bei der Krippenförderung nimmt das Land die örtlichen Träger der Jugendhilfe (die Kommunen) bei Weiterleitung der Finanzmittel in Anspruch, weil sie für die Jugendhilfeplanung verantwortlich sind. Die Konföderation und andere freie Trägergruppen haben vergeblich auf Interessenkonflikte hingewiesen, die darin bestehen, dass die Kommunen in der Regel auch selbst Träger von Tageseinrichtungen sind und als eigene Anbieter von Jugendhilfeleistungen unvoreingenommen Finanzmittel des Landes an alle anderen Anbieter verteilen müssen. Inwieweit bei der geplanten modellhaften Einführung von Betreuungsgutscheinen ein gleichberechtigter Markt von Anbietern unter Beachtung des Subsidiaritätsgrundsatzes gewährleistet wird, muss sorgfältig beobachtet werden.

Eine stufenweise Gewährung der Beitragsfreiheit ist von der Landesregierung auch für das erste und zweite Kindergartenjahr im Laufe der Legislaturperiode geplant.

**4. Gemeinsame Empfehlung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII in Tageseinrichtungen für Kinder**

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wurde nicht zuletzt wegen der über die Medien bekannt gewordenen Fälle durch Rechtsänderung gestärkt. Der Schutzauftrag verpflichtet unmittelbar nur die öffentlichen Jugendhilfeträger, also die zuständigen kommunalen Körperschaften. Die Aufgaben einer kirchlichen Einrichtung sind von den Aufgaben des Jugendamtes, das im Rahmen seiner Amtspflichten das „staatliche Wächteramt“ ausübt, strikt zu trennen. Die Konföderation hat sich daher zeitnah nach Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelungen um einheitliche Regelungen in Niedersachsen bemüht, zumal Kommunen Kirchengemeinden bereits vereinzelt entsprechende Vereinbarungsentwürfe vorgelegt hatten. Beide Kirchen, die kommunalen Spitzenverbände und die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege und der Elternverbände haben sich darauf auf eine „Gemeinsame Empfehlung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII für Tageseinrichtungen für Kinder“ einigen können und eine Mustervereinbarung entwickelt, sowie sich auf Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung verständigt. Inzwischen wird diese Empfehlung auch Grundlage für weitere Arbeitsfelder in der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Erziehungsberatungsstellen).

**5. Einrichtung eines Institutes für frühkindliche Bildung in Niedersachsen (NIFBE)**

Das Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat ein Institut für frühkindliche Bildung neu eingerichtet, mit dem Ziel, Grundlagenforschung zum Thema frühkindliche Bildung und Erziehung zu betreiben, die Anwendung von Forschungsergebnissen zu gewährleisten, die Aus- und Weiterbildung in diesem Bereich weiterzuentwickeln und zum Transfer der Ergebnisse in der Praxis beizutragen. Hierzu wurde eine übergreifende Koordinationsstelle in Osnabrück gebildet. Eine breite Beteiligung der freien Träger wird für das Gelingen der Aufgaben erforderlich sein. Die Konföderation hat deshalb auch eine angemessene Beteiligung durch eigene Vertreter in den Steuerungsgremien eingefordert. Eine Koordinierung der unterschiedlichen Planungen und Projekte in den Ministerien, Hochschulen und bei den Weiterbildungsträgern erscheint angesichts der notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen insbesondere für das Fachpersonal für die Unterdreijährigen von großer Bedeutung.

## **II. Armut**

In Niedersachsen ist derzeit jedes 6. Kind unter 15 Jahren auf Hartz-IV-Leistungen angewiesen. Die „Armutquote“ liegt somit in diesem Bereich bei 16,2 %. Die Gliedkirchen und ihre Diakonischen Werke haben diese Problematik durch verschiedene Aktionen in besonderer Weise aufgegriffen. Zum Valentinstag 2008 hat die Diakonie in Oldenburg 7.500 Briefe im Rahmen der Aktion „Mehr helfen“ verschickt und um Spenden für Not leidende Familien gebeten. Das Diakonische Werk Braunschweig hat im Juni 2008 mehrere hundert leere Schulranzen an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales geschickt, um auf die Not armer Kinder aufmerksam zu machen. Gefordert werden gesetzliche Änderungen im Arbeitslosen- und Sozialhilferecht, damit wenigstens die nötigsten Materialien zum Schulbeginn angeschafft werden können. Die Synode der hannoverschen Landeskirche hat für verschiedene Projekte zur Überwindung der Kinderarmut eine Million Euro bereit gestellt. „Starterpakete für Erstklässler“, die Einrichtung von Tafeln und viele andere Projekte sollen helfen und gleichzeitig auf Missstände aufmerksam machen.

Die von den Gliedkirchen gestalteten phantasievollen Projekte machen folgendes deutlich: Das Gelingen von frühkindlicher, schulischer und beruflicher Bildung sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen sind die wirksamsten Säulen, um Kindern und Familien eine Teilhabe zu ermöglichen und Ausgrenzung zu vermeiden. Dies hat auch die Konföderation in Gesprächen mit Politikerinnen und Politikern des Landes immer wieder verdeutlicht und sich für eine Verbesserung der Sozialleistungen in Niedersachsen eingesetzt.

## **III. Ambulante und stationäre Pflege**

Die meisten Menschen möchten so lange wie möglich in ihrer eigenen Wohnung in ihrem gewohnten Umfeld leben. Der Anteil der pflegebedürftigen Bevölkerung wird von 2,5 % im Jahre 2006 auf 4 % im Jahre 2030 steigen. Die Pflegereform stärkt das Prinzip „ambulant vor stationär“.

Die Reform der Pflegeversicherung von 2008 hat zwar marginale Verbesserungen in einigen Bereichen gebracht, die Zukunftsprobleme löst sie jedoch nicht annähernd. Seit Einführung der Pflegeversicherung 1995 sind die Leistungen nicht angepasst worden. Trotz der jetzt vorgesehenen stufenweisen Erhöhungen wird der Gegenwert im Jahre 2014 geringer sein als bei Einführung vor 13 Jahren. Nach Berechnungen des Bundes der Krankenkassen beträgt der Wertverlust 20 Prozent. Bis 2014 steigen die Leistungen je nach Art und Schwere der Pflege aber nur um 5,6 bis 17 Prozent.

Ambulante Pflege innerhalb der gewohnten häuslichen Umgebung sowie auch stationäre Pflege geht über eine „Satt und Sauberpflege“ hinaus. Für eine Pflege jenseits einer Grundversorgung von Essen und Waschen bleibt jedoch wenig

Zeit. Die Pflegereform ist in Kraft getreten, ohne den Pflegebegriff zu erweitern. Experten arbeiten seit Jahren an einer Neudefinition dieses Begriffs mit dem Ziel, Betreuung und Zuwendung mit honorieren zu können. Dies ist auch eine grundlegende Forderung von Kirche und Diakonie.

Für alle ambulanten Pflegedienste der freien Wohlfahrtspflege und der Privatwirtschaft gilt in der Folge von Schiedsurteilen und Mediationsverfahren seit 2006 die gleiche Angebotsstruktur für Leistungen aus dem Kranken- und Pflegeversicherungsrecht. Insoweit gibt es neben der Konkurrenz mit privaten Anbietern erstmalig auch eine Vergleichbarkeit der angebotenen Pflegeleistungen.

Mit der Öffnung sozialer Angebote für private Dienstleister ist es für viele diakonische Einrichtungen immer schwieriger geworden, die Tarifgestaltung über den BAT des öffentlichen Dienstes dauerhaft zu erhalten. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes vom 14. Dezember 2000 können Kostenträger spezielle Entstehungskosten, wie die besondere Tarifgebundenheit, bei der Festsetzung der Pflegeentgelte nicht mehr berücksichtigen. Der Marktpreis ist vielmehr im externen Vergleich mit den in den Regionen liegenden Einrichtungen zu finden. Eine verantwortungsbewusste, an heutigen Standards ausgerichtete Pflege setzt auch eine angemessene Bezahlung des vorhandenen Personals voraus. Gute Pflege ist nicht zum Nulltarif zu bekommen. Die derzeitige Pflegesituation ist weder für die zu Pflegenden noch für die Gepflegten vertretbar. In Gesprächen mit Politikern des Landes habe ich betont, dass die pflegerische Versorgung der Bevölkerung und damit auch die Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt, die auch in Zukunft solidarisch getragen und finanziert werden muss. Die Gesellschaft muss sich fragen, wie sie mit ihren alten Menschen umgehen will.

In Niedersachsen haben sich unter der finanziellen Förderung der Landesregierung zwischenzeitlich regionale Hospiz- und Palliativstützpunkte gebildet, an denen neben den Diakonie-/Sozialstationen häufig auch die ehrenamtlich organisierten Hospizgruppen beteiligt sind. Ziel ist die Vernetzung regionaler Angebote für die betroffenen Menschen. Neben der Vernetzung innerhalb kirchlicher Strukturen wird daher die Zusammenarbeit mit anderen auch privatgewerblich getragenen Einrichtungen an Bedeutung gewinnen müssen.

Die Diakonie-/Sozialstationen haben in den letzten Jahren verstärkt Pflegefachkräfte mit einer Zusatzqualifikation für Palliativ-Pflege weitergebildet und sind auf diese Anforderungen gut eingestellt. Auch viele stationäre Einrichtungen haben ihr Personal entsprechend fortgebildet. In etliche Einrichtungen wurde der Gedanke der Hospizkultur implementiert.

Das in der hannoverschen Landeskirche initiierte Projekt „Zukunftsfähige diakonische Einrichtungen“ hat sich gut etabliert. Als Teilprojekt gibt das „Netzwerk Pflege“ durch eine überregional organisierte Kooperation von diakonischen Diensten der ambulanten Pflege und Einrichtungen der stationären Altenhilfe Anstöße zur umfassenden Qualitätsverbesserung. Mehr Marktgewicht durch Verbreiterung der Qualität und Nachfragepotentiale sollen Kosteneinsparungen und Synergieeffekte durch vielfältige Kooperationen und Partnerschaften erzielen. 64 Altenheime und 73 ambulante Pflegedienste beteiligen sich an dem Netzwerk und bringen ihr Know-how ein.

Insgesamt ist durch die Entwicklung neuer Wohnformen mit unterschiedlichen Betreuungskonzepten eine Auflösung der starren Grenzen zwischen stationärer und ambulanter Pflege zu beobachten. Diese Entwicklung beeinflusst dankenswerter Weise zunehmend die Angebote diakonischer Träger. Insbesondere für die Kirchengemeinden wird diese Entwicklung neue Herausforderungen bringen. Gemeindeglieder mit höherem Betreuungs- und Pflegebedarf, die in der Vergangenheit häufig in ein Pflegeheim übersiedelt sind, werden weiterhin zu Hause versorgt und brauchen ergänzend zu den Leistungen professioneller Pflegedienste Unterstützung, um soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und den Bezug zur Kirchengemeinde auch bei Immobilität zu erhalten.

Die Versorgungsstrukturen bewegen sich insgesamt weg von der Trennung ambulanter und stationärer Pflege hin zu integrierten Konzepten mit fließenden Übergängen. Es wird erforderlich sein, die häufig in den Kirchengemeinden verortete „Offene Altenarbeit“ mit in den Blick zu nehmen, um tragfähige, gemeindenaher und an den Bedürfnissen der Bürger orientierte Unterstützung entwickeln zu können.

Um die qualitativ hochwertigen Dienstleistungen der Pflegedienste weiter zu verbessern und ihre Position auf dem Pflegemarkt zu stärken, sollte der Grundsatz „Kirche braucht Diakonie und Diakonie braucht Kirche“ wieder verstärkt in die alltägliche Arbeit von Kirchengemeinden und Diakonie-/ Sozialstationen einfließen. Die hannoversche Landeskirche hat daher beispielsweise zusammen mit ihrem Diakonischen Werk neben dem Projekt „Diakonische Gemeinde“ auch das Projekt „Diakonisch auf gutem Grund“ initiiert. Die Vorteile eines Zusammenwirkens von kirchlichen Pflegediensten und Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sollten erneut ins Bewusstsein geholt werden. Kirchliche Infrastruktur sollte auch für diakonische Einrichtungen nutzbar sein.

Gelungene Vernetzungsbeispiele wurden auf dem Fachtag „Wie wächst zusammen, was zusammen gehört?“ am 8. Mai 2008 im Annastift in Hannover von Beteiligten vorgestellt. Gute Impulse für die tägliche Arbeit konnten so gewonnen werden.

Auch stationäre Pflegeeinrichtungen verstehen sich als Teil des Gemeinwesens und sind unverzichtbarer Teil des „Gemeindelebens“. Die für den stationären Bereich im letzten Jahr aufgezeigten Entwicklungen haben sich fortgesetzt. Eine genaue Betrachtung der Bilanzen zeigt des öfteren ein erhebliches latentes Risiko in der stationären Altenhilfe, da weitgehend der tatsächliche wirtschaftliche Verzehr bei den Gebäuden nicht hinreichend abgebildet wird. In der Regel schreiben Einrichtungen ihre Gebäude entsprechend der Refinanzierung mit einem Abschreibungssatz von 2 % ab. Der tatsächliche wirtschaftliche Verzehr liegt dagegen eher bei 3 %. Nach 30 Jahren steht in aller Regel eine Komplettsanierung und -modernisierung der Häuser an. Einrichtungen, die dies in der Vergangenheit nicht hinreichend beachtet haben, sind im Rahmen der erforderlich gewordenen Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen in die Krise geraten. Erforderlich wäre eine breite Analyse der stationären Altenhilfeeinrichtungen, um das hier bestehende latente Risiko genauer einschätzen zu können.

Die Belegungen diakonischer Einrichtungen werden noch als gut eingeschätzt. Wartelisten sind kaum noch vorhanden. Regional führt der Überhang an stationären Plätzen aber auch in diakonischen Einrichtungen inzwischen zu Auslastungsproblemen.

Es wird in den stationären Einrichtungen zukünftig noch dringender sein, das diakonische Profil herauszustellen, um als hochpreisige Einrichtung ausreichend belegt zu werden. Gut ausgelastete Häuser fallen neben ihrer hohen Pflegequalität durch ein unverkennbar diakonisches Profil auf, das in der Einrichtung gelebt und von den Gemeindegliedern der Kirchengemeinden im Umfeld mitgetragen wird.

Ob den diakonischen ambulanten und stationären Einrichtungen weiterhin der Spagat zwischen Pflege nach einem diakonischen Leitbild unter noch vertretbaren Konditionen der Pflegeversicherung und dem Wettbewerb der am Markt ansässigen Anbieter gelingen kann, bleibt abzuwarten.

#### **IV. Schwangerschaftskonfliktberatung**

Seit Inkrafttreten des Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Nds. AG SchKG) hat sich die Landesförderung der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung mehr als verdoppelt (vgl. Bericht 2006: Ab 2006 waren bereits Fördermittel für insgesamt 21,868 Vollzeitstellen zugesagt worden. Im Jahre 2004 wurden lediglich 11 Stellen vom Land mitfinanziert). Im Jahre 2007 sind die vom Land den Beratungsstellen evangelischer Träger gewährten Fördermittel noch einmal angehoben worden. Nach einem zuvor durchgeführten Ausschreibungsverfahren erhielten evangelische Träger der Beratungsarbeit eine Zusage über weitere Fördermittel zur Mitfinanzierung von insgesamt rd. zwei Vollzeitstellen. Aus

Landesmitteln werden nunmehr insgesamt 23,834 Vollzeitstellen für Beratungskräfte mitfinanziert. Das entspricht einem Fördervolumen von rd. 1,28 Millionen Euro.

## **V. Migration/Asyl**

### **1. Härtefallkommission**

Seit September 2006 gibt es in Niedersachsen eine Härtefallkommission, deren Entstehungsgeschichte bereits im Ratsbericht zur V. Tagung nachzulesen ist. Nach anfänglichen Verständigungsschwierigkeiten über ihre Arbeitsweise nahm die Härtefallkommission ihre Arbeit auf. Im Rückblick auf gut ein Jahr Arbeit der Härtefallkommission belegt eine Statistik (Stand: 12/2007) die eingereichten Anträge, die beratenen Fälle und ihren weiteren Verlauf. Deutlich wird, dass die Zahl der beratenen Fälle sehr viel niedriger ist (12) als die Zahl der zur Beratung angenommenen (96). Das liegt u.a. an der fast zeitgleich mit Beginn der Arbeit der Härtefallkommission durch die Innenministerkonferenz im November 2006 erlassenen Bleiberechtsregelung. Die Härtefallkommission hat für etliche angenommene Anträge (46) die Beratung zunächst zurückgestellt, um die Prüfung der Anwendung der Bleiberechtsregelung durch die Ausländerbehörden zu ermöglichen. Davon sind bereits 27 durch die Bleiberechtsregelung, aber eben ohne Beratung der Kommission, positiv gelöst worden. Für die Beratung selbst blieben in 2007 lediglich 12 Fälle übrig, von denen sechs mit einer positiven Empfehlung an den Minister endeten. Der Rat hat sich in regelmäßigen Abständen von den beiden Vertretern in der Härtefallkommission, Herrn Superintendent Meyer aus Hameln und Herrn Dr. Weusmann aus Leer, über die Tätigkeit der Härtefallkommission berichten lassen. Die Auswertung ergab, dass das Verfahren in den Beratungen der Kommission nach der Härtefallkommissions-Verordnung oft nicht befriedigend verlief und die Verordnung deshalb Nachbesserungsbedarf aufwies. Im Januar 2008 hat die Geschäftsstelle einen Katalog mit Änderungswünschen zur Verordnung aufgelistet und nach Abstimmung mit dem Katholischen Büro als Doppelkopfbrief dem Innenministerium vorgelegt. Anliegen waren insbesondere das Quorum bei der Abstimmung und die Handhabung bei den Nichtzulassungsgründen. Hinsichtlich der Abstimmungsmodalitäten haben die Kirchen als eine besser handhabbare Regelung z.B. angeregt, die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Kommissionsmitglieder ausreichen zu lassen. In einem Gespräch mit dem Innenministerium im Januar 2008 haben Vertreter des Katholischen Büros und die Geschäftsstelle der Konföderation die schriftlich aufgelisteten Anliegen der Kirchen erläutert; dabei zeichnete sich ab, dass das Innenministerium bei einem Teil der Anregungen auch Handlungsbedarf sah, einen Teil hingegen als Anregung für eine Verständigung der Kommission über ihre eigene Arbeitsweise einstufte, die jedoch nicht unbedingt in eine Änderungsverordnung einfließen müssten.

Nach den Landtagswahlen 2008 erarbeitete das Innenministerium dann auch einen Änderungsentwurf für die Härtefallkommissions-Verordnung, zu dem wir erneut Stellung nahmen. Schließlich konnten wir feststellen, dass das Innenministerium zwei Hauptanliegen der Kirchen erfüllte, wobei die eine – die Änderung des Quorums – leider nicht ganz so praktikabel geworden ist, wie wir uns das gewünscht hätten. Nunmehr müssen 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein (Beschlussfähigkeit), von denen 2/3 die Mehrheit bilden, rein rechnerisch also 3,3. Ob sich diese neue Regelung in der Arbeit der Kommission als praktikabel erweist, bleibt abzuwarten.

Zum Jahreswechsel 2007/2008 gab es kurzzeitige Irritationen im Zusammenhang mit der Besetzung der Kommission. Zwei Mitglieder, die von der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAG) entsandt worden waren, hatten ihre Mitgliedschaft in der Kommission niedergelegt; in der Berichterstattung darüber wurde der nicht zutreffende Eindruck erweckt, die LAG insgesamt wolle damit ihre Mitwirkung in der Kommission aufgeben. Inzwischen ist mit den beiden durch die LAG benannten und vom Innenminister berufenen Nachfolgern die Härtefallkommission wieder vollständig besetzt und arbeitsfähig.

Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder und damit die Arbeit der Kommission endet mit Ablauf des Jahres 2009. Es gibt erste Bestrebungen in der politischen Diskussion, die Rechtsgrundlage für die Bildung der Härtefallkommission in den Ländern zu ändern und diese Frist zu verlängern (§ 23a ZuwG), um auch über 2009 hinaus Beratungen der Kommissionen zu ermöglichen.

## **2. Vorläufige Auswertung der Bleiberechtsregelung 2006 und der gesetzlichen Altfallregelung 2007**

Die im November 2006 von der Innenministerkonferenz verabschiedete und in der Folgezeit in Landesrecht umgewandelte Bleiberechtsregelung lief bereits zum 30.9.2007 aus. Der Regelungsgehalt wurde aber bereits mit Wirkung zum 28.8.2007 in das Aufenthaltsgesetz übernommen („gesetzliche Altfallregelung“). Beide Regelungen, die somit quasi ineinander über gingen, haben bundesweit nicht den von Kirchen und Wohlfahrtsverbänden erhofften Erfolg gebracht.

Schon die Zahl der Antragstellungen ist weit hinter der Zahl der Berechtigten zurückgeblieben; die Zahl der tatsächlich erteilten Aufenthaltserlaubnisse ist entsprechend noch geringer. Für Niedersachsen bedeutet dies, dass – nach beiden Regelungen - von den ca. 22.800 Geduldeten nicht einmal die Hälfte Anträge auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gestellt haben. Insgesamt wurden (bis zum 31.3.2008) 4.069 Aufenthaltserlaubnisse erteilt, davon 2.362 nach Bleiberechtsregelung und 1.707 nach Altfallregelung.

Bundesweit gesehen sind die Zahlen etwas günstiger; es gibt aber große Unterschiede zwischen den Bundesländern. Für die überall jedoch ausgesprochen geringe Zahl der Antragstellungen haben weder die

Länderministerien noch die Flüchtlingsberater eine tragfähige Erklärung.

### **3. Beratung von Kirchengemeinden über Kirchenasyl in Einzelfällen**

Ungebrochen besteht der Beratungsbedarf von Kirchengemeinden über Kirchenasyl in Einzelfällen durch die Geschäftsstelle der Konföderation. Einen verstärkten Bedarf für vorsorgliche Beratung vor Entscheidungen über Kirchenasyl gab es nach Erlass der Bleiberechtsregelung. In zahlreichen Fällen hatten Flüchtlingsfamilien, deren Aufenthaltsrechte sich über längere Zeit zur Prüfung bei den Ausländerbehörden befanden, aus Furcht vor einer negativen Entscheidung bereits vorsorglich bei Kirchengemeinden angefragt. In fast allen Fällen konnte im Zuge der Beratung die Einrichtung eines Kirchenasyls vermieden werden.

Derzeit bestehen zwei „Kirchenasyle“; darüber hinaus konnte in einem Fall die über fast fünf Jahre in enger Abstimmung mit der Geschäftsstelle gewährte Kirchenasylbetreuung einer Kirchengemeinde für eine kurdische Familie nach Abschluss des Gerichtsverfahrens positiv beendet werden.

### **4. Handlungsprogramm Integration des Landes Niedersachsen**

Das Land Niedersachsen hat sich das Thema „Integration“ zur Daueraufgabe gemacht und will das einmal formulierte „Handlungsprogramm Integration“ in unregelmäßigen Abständen fortschreiben. Mit großen Parallelen zur Erarbeitung des nationalen Integrationsplans auf Bundesebene fordert das Innenministerium die gesellschaftlichen Gruppen in Niedersachsen zur Mitarbeit am Thema Integration auf.

Der ursprünglich als Programmpapier vorgelegte Text von 2003 war in einer ersten Änderungsrunde im Laufe des Jahres 2004 durch Fachforen und Untergruppen des „Forums Integration“ fortgeschrieben worden. Die Änderung wurde vom Kabinett 2005 beschlossen; zugleich erging ein Auftrag zur Fortsetzung der Fortschreibung, die wiederum in Fachforen und Untergruppen im Laufe der Jahre 2006 und 2007 erfolgte. Beachtenswert ist aus der letzten Fortschreibung des Handlungsprogramms, veröffentlicht im Januar 2008 und vorgesehen zur Kabinettsberatung im Herbst 2008, insbesondere das Thema „Rolle der Religion(en) im Integrationsprozess“, zu dem eine Arbeitsgruppe unter Leitung von Pastor Dr. Dahling-Sander die Textvorlage für die Kabinettsberatung erarbeitet hat.

## VI Sonntagsschutz

Mit dem Gesetz über die Ladenöffnungszeiten sind in Niedersachsen nicht nur die allgemein zulässigen Verkaufszeiten weitestgehend freigegeben, sondern auch die an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen möglichen Öffnungszeiten beträchtlich erweitert worden. Ich verweise insoweit auf meinen letzten Ratsbericht.

Wir hatten bei der Diskussion des Gesetzes vor allem darauf hingewiesen, dass insbesondere die Regelungen zu Bädern, Kurorten, Ausflugsorten besonders kritisch zu betrachten sind. Vor allem die Ausweitung des zulässigen Warenkorb gegenüber der vorherigen Rechtslage um Bekleidungsartikel und Schmuck hatten wir – allerdings vergeblich – beanstandet. Nun hat sich in der Praxis gezeigt, dass diese Ausweitung vor allem im Raum Wolfsburg/Braunschweig und dessen Umland sowie u.a. auch in Orten wie Walsrode, Fallingbommel, Soltau oder Celle teilweise zu heftigen Diskussionen um derartige Sonn- und Feiertagsöffnungen führte. Die jetzige Regelung führt beispielsweise dazu, dass das FOC in Wolfsburg an Sonntagen öffnen kann und dafür auch wirbt, die direkt angrenzende Innenstadt Wolfsburgs und die Stadt Braunschweig dies allerdings nicht können. Die Stadt Braunschweig hat sich daher bereits aus Wettbewerbsgründen gehalten gesehen, selbst zu beantragen, den Innenstadtbereich zum Ausflugsort zu erklären. Dadurch ist die Gefahr akut geworden, dass das Kulturgut Sonntag nicht nur weiter eliminiert wird, sondern dass dadurch auch erheblich Kaufkraftverlagerungen und Konkurrenzprobleme zwischen Städten entstehen und es schließlich aufgrund dessen zu einer erheblichen Störung der Sonntagsruhe und des Sonntagsschutzes kommt. In einem gemeinsamen Schreiben des Niedersächsischen Städtetags, des Einzelhandelsverbandes BAG-LVMG Niedersachsen, des Katholischen Büros Niedersachsen und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen an die Niedersächsische Sozialministerin Mechthild Ross-Luttmann und an den Niedersächsischen Wirtschaftsminister Walter Hirche haben wir zum Ausdruck gebracht, dass der Schutz des Sonntags und der staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung nicht faktisch aufgehoben werden darf, und dass nach unserer Meinung gerade der Schutz des Sonntags und der staatlichen Feiertage zur Wahrung unserer humanen, sozialen und kulturellen Identität wichtig sei. Wir haben angemahnt, dass nach unserer Einschätzung nur mit einer Gesetzesnovellierung dem aufgezeigten Problem begegnet werden kann, indem die an Sonntagen in Ausflugsorten zulässigen Sortimente wieder weitestgehend auf das zurückgeführt werden, was vor der gesetzlichen Neuregelung galt. Dieser Ansicht hat sich die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen angeschlossen und im Mai dieses Jahres einen entsprechenden Gesetzentwurf über die Sonn- und Feiertagsregelung für Verkaufsstellen in den Niedersächsischen Landtag eingebracht. Mittlerweile hat die Landesregierung durch die Niedersächsische Sozialministerin mitteilen

lassen, dass die Anerkennung von Kur,- Erholungs- und Ausflugsorten z. Zt. durch das Wirtschaftsministerium entsprechend einem Kriterienkatalog nach eingehender Prüfung erfolge. Dieser Kriterienkatalog solle gewährleisten, dass die Anerkennung als Ausflugsort nicht lediglich der Möglichkeit der Sonntagsöffnung als Selbstzweck dient, und dass Einkaufen nicht als Freizeitbeschäftigung anzusehen ist, sondern dass Aspekte der Erholung und des Tourismus im Vordergrund stehen. Die bisher anerkannten Ausflugsorte behielten noch bis zum 30. April 2010 ihre Anerkennung. Bis dahin sei der Vertrauensschutz von Geschäftsleuten in Ausflugsorten zu wahren. Im Jahre 2009 sollen gezielt die Erfahrungen mit dem neuen Ladenöffnungsgesetz in Form einer Evaluation, die am 31. März 2010 abgeschlossen sein soll, gesammelt werden. Sollte sich im Zuge der Evaluation ergeben, dass die derzeitige Regelung zur Sonntagsöffnung z.B. durch die Ausdehnung des Warenkorbes für Ausflugsorte zu einer ungewollten Beeinträchtigung des Sonn- und Feiertagsschutzes oder zu größeren Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere durch großflächige Einkaufsmärkte führe, werde die Landesregierung nicht zögern, eine Gesetzesänderung einzuleiten, um ggf. den Warenkorb für den Sonntagsverkauf in Ausflugsorten wieder einzuschränken. Diese Entwicklung wird von uns aufmerksam begleitet werden. Es ist notwendig, weiterhin an den einschlägigen Orten den Sonn- und Feiertagsschutz – auch öffentlich - einzufordern.

## **B. Bildungsarbeit**

### **I. Theologische Fakultät Göttingen**

Die Berechnung der finanzierbaren Lehrkapazitäten an den niedersächsischen Hochschulen erfolgt seit dem vergangenen Jahr auf der Basis einer sog. „Landesformel“ mit Kennziffern für die Zahl der Studienanfänger, der Absolventen, der Promovenden und für die Höhe der einzuwerbenden sog. „Drittmittel“. Der Dekan der Theologischen Fakultät der Georg-August-Universität in Göttingen hat im Prüfungsamt der Konföderation über die Folgen des neuen Berechnungsverfahrens für die Ausstattung der Fakultät mit Finanzmitteln und Stellen berichtet. Danach hat das Präsidium der Universität seinen Verhandlungen mit der Fakultät über Zielvereinbarungen und über den Haushalt ebenfalls die sog. „Landesformel“ zugrunde gelegt. Obwohl die Fakultät z.B. bei der Zahl der Pfarramtsstudierenden in Deutschland eine Spitzenposition einnimmt, wird sie die in der „Landesformel“ enthaltene Absolventenzahl nicht erbringen können. Auch in den Bereichen der übrigen Kennziffern wird sie trotz der in den Zielvereinbarungen vorgesehenen Ausweitung des Angebots an Studiengängen (geplant ist ein MA-Studiengang Religionswissenschaft, ein MA-Studiengang „Intercultural Theology“ und ein Promotionsstudiengang) und der dadurch erwartbaren Steigerung der Zahl der Studienanfänger, der Promovenden und der „Drittmittel“ die Vorgaben der Landesformel nicht erfüllen können. Damit droht der Fakultät - wie sie in einem

Brief an den Ministerpräsidenten vom 24. Januar 2008 mitteilt – das „Ende ihrer internationalen Stellung und ihrer Konkurrenzfähigkeit zu den vergleichbaren Fakultäten“ in Deutschland. Bereits jetzt ist sie mit nunmehr nur noch 14 Professuren schlechter gestellt als die im Blick auf ihre international anerkannten Forschungsleistungen vergleichbaren Fakultäten in Heidelberg und Tübingen, die erst jüngst in Zusatzvereinbarungen zum Staatskirchenvertrag mit dem Land Baden-Württemberg 15 Professuren fest zugesagt bekamen. Wir sind dabei, in Gesprächen mit dem Land Niedersachsen über die künftige Entwicklung an der Theologischen Fakultät sowie deren besondere Stellung als einzige theologische Fakultät im Land zu führen. Dabei können wir uns darauf stützen, dass die Fakultät durch den Loccumer Vertrag als einziger Standort für die Pfarrerausbildung einen geschützten Status erhalten hat und im deutschlandweiten Vergleich herausragende Forschungsleistungen aufweist.

## **II. Lehrerausbildung**

Mit der Umstellung der Lehrerausbildung auf das Bachelor- und Mastersystem ist die Einführung einer regelmäßigen Akkreditierung der Lehramtsstudiengänge, auch für Evangelische Theologie, verbunden. Die Kirchen der Konföderation müssen an diesem Verfahren beteiligt werden und ihr Votum muss beachtet werden. Mittlerweile sind an allen universitären Standorten die Verfahren zum ersten Mal durchgeführt worden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Kirche, in der Regel die Rektoren der religionspädagogischen Einrichtungen in Loccum und Braunschweig, haben uns darüber informiert, dass die Zusammenarbeit in der Akkreditierungsgruppe reibungslos läuft und sie sich dort gut einbringen können. Es zeigt sich deutlich, dass an den Standorten Lüneburg, Braunschweig, Hannover und Hildesheim die Ausstattung mit Lehrstühlen und Mittelbaustellen durch das Land nicht ausreichend ist und sich dies negativ gerade auf das Lehrangebot auswirkt. Hier kommt es zu klaren Stellungnahmen der Konföderation im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens mit dem nachdrücklichen Hinweis, dass hier durch das Land eine Verbesserung der Situation zu gewährleisten ist.

Gleichzeitig wurden die Universitäten vielfach zu Stiftungsuniversitäten umgewandelt bzw. haben größere Handlungsspielräume erhalten, aber engere finanzielle Rahmenbedingungen durch das Land. Dies bedeutet, dass die Universitäten sich zunehmend profilieren, aber auch Drittmittel einwerben müssen. Dabei prüfen sie unter rein finanziellen Gesichtspunkten die Leistungsfähigkeit (Drittmittel, Studierendenzahlen etc.) der einzelnen Fakultäten und Fachbereiche. Dies bedeutet für die Konföderation, dass die Sicherung der Standorte und ihrer Ausstattung für die Lehramtsausbildung Evangelische Religion gegenwärtig immer schwieriger wird. So werden

zahlreiche Gespräche mit Vertretern der Universitäten, Fachbereiche und der beiden zuständigen Ministerien geführt.

Evangelische Religion ist gegenwärtig zunehmend Mangelfach an Gymnasien und weiterhin an Berufsbildenden Schulen sowie Förderschulen. Die Kirchen der Konföderation haben in dieser Situation die Aufgabe, selbst engagiert für das Lehramtsstudium Evangelische Religion zu werben.

Es wird immer stärker deutlich, dass die religiöse Sozialisation bei Lehramtsstudierenden abnimmt. Die Kirchen sind herausgefordert, die Lehramtsstudierenden intensiver zu begleiten und hierfür Modelle zu entwickeln.

### **III. Schule und Religionsunterricht**

In einer Situation, in der Evangelische Religion Mangelfach an Gymnasien, Berufsbildenden und Förderschulen ist und örtlich auch an den anderen Schulformen Lehrkräfte für Religion fehlen, nehmen wir mit großer Besorgnis zur Kenntnis, dass das Land zunehmend restriktiver bei der Vergabe von Gestellungsverträgen verfährt und die Mittel hierfür eher kürzt und nicht wie dringend erforderlich ausweitet. Die Bevollmächtigte führt darüber intensive Verhandlungen mit der Landesschulbehörde und dem Kultusministerium mit dem Ziel, hier zu verlässlichen und tragfähigen Vereinbarungen für die Zukunft zu kommen.

Es gibt nicht nur in verschiedenen Schulformen und an bestimmten Standorten zu wenig Lehrkräfte für Evangelische Religion, sondern die vorhandenen Lehrkräfte werden an zahlreichen Schulen nicht ausreichend in diesem Fach durch die Schulleitungen eingesetzt. Dies führt auch dazu, dass der Religionsunterricht vielfach überproportional gekürzt wird oder auch, weil es die knappe Ressource Lehrerstunde „schont“, nur noch Werte und Normen Unterricht angeboten wird, obwohl es vom Schulgesetz und vom Grundgesetz her unzulässig ist. In dieser Situation ist eine intensive kirchliche Überzeugungsarbeit vor Ort erforderlich, die viel wirksamer ist als der Hinweis auf die Gesetzeslage.

Es gibt mittlerweile im Bereich der Konföderation verschiedene Initiativen (z.B. „1000 Ranzen für Berlin“ oder „Zukunfts – s – gestalten“) an Schulen, mit denen auf die zunehmende Kinderarmut reagiert wird, weil ihre Armut diesen Kindern eine gelingende Bildungs- und Berufsbiographie verwehrt oder zumindest erschwert. Die Diskussion zeigt, dass es uns als Kirchen gelungen ist, dieses Thema als politische Herausforderung öffentlich zu platzieren und darauf hin zu wirken, dass hier ein politisches Handeln erfolgt.

In allen Landeskirchen der Konföderation ist gegenwärtig das Thema „Konfirmandenarbeit und Schule“ virulent, da die Räume für die

Konfirmandenarbeit enger werden durch die Verkürzung der Schulzeit am Gymnasium, den verstärkten Ausbau von Ganztagschulen oder die schulischen Anforderungen.

### **C. Kirchensteuerangelegenheiten**

#### **I. Neuregelung der Besteuerung von Kapitaleinkünften, insbesondere Abgeltungssteuern und ihre Auswirkungen auf die Kirchensteuer**

In den Berichtszeitraum fällt die Neuregelung der Besteuerung von Kapitaleinkünften (Zinsen, Dividenden u.ä.) im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008 durch Einführung einer anonym erhobenen Abgeltungssteuer ab 2009. Diese ist auch für die Kirchensteuererhebung in der Konföderation von Bedeutung. Sie löst einigen rechtlichen Anpassungsbedarf aus. Die bundesgesetzlichen Vorgaben müssen vom Landesgesetzgeber in das Niedersächsische Kirchensteuerrahmengesetz und von den Kirchen der Konföderation in der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung und in den Landeskirchensteuerbeschlüssen umgesetzt werden.

Mit der Neuregelung ändert sich grundsätzlich nichts daran, dass auch von Kirchenmitgliedern mit Kapitaleinkünften Kirchensteuer hierauf erhoben wird (§ 51a Abs. 2b EStG). Es wird gewährleistet, dass Kirchenmitglieder entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und unabhängig von der Art ihrer Einkünfte die Finanzierung der kirchlichen Arbeit mittragen. Geändert haben sich zwei Dinge, zum Einen die effektive Steuerbelastung bei Kapitaleinkünften und zum Anderen der Erhebungsweg: Die Kapitaleinkünfte werden ab 2009 nur noch mit 25% Einkommensteuer (statt bisher maximal 45%) belastet. Durch die Anbindung der Kirchensteuer an die Einkommensteuer wird hierauf - wie bisher - Kirchensteuer von 9% erhoben. Ferner wird sich der Erhebungsweg ändern, er wird vereinheitlicht und vereinfacht: Ebenso wie bei der Kirchensteuer, die durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben wird (Kirchenlohnsteuer), soll der Steuerabzug an der Quelle, also direkt bei den auszahlenden Stellen (z.B. den Banken) erfolgen.

Da die technischen Voraussetzungen für einen Abzug der Kirchensteuer an der Quelle (z.B. bei den Banken) derzeit noch geschaffen werden, kann der Steuerpflichtige für einen Übergangszeitraum in den Jahren 2009 und 2010 wählen, ob er - wie bisher - seine Kapitaleinkünfte für Zwecke der Berechnung der Kirchensteuer in der Steuererklärung ausweist oder der auszahlenden Stelle seine Religionszugehörigkeit angibt. Im letzteren Fall behält die auszahlende Stelle die Kirchensteuer ein und führt sie ab. Der Sonderausgabenabzug wird dabei gleich mit berücksichtigt (§ 51a Abs. 2c und d EStG). Nachdem die technischen Voraussetzungen geschaffen worden sind, wird ab 2011 die Erhebung der auf die Kapitalerträge anfallenden Kirchensteuer grundsätzlich an der Quelle vorgenommen, d.h. z.B. bei der auszahlenden Bank (§ 51a Abs. 2e

EStG). Sofern der persönliche Steuersatz aber unter 25% liegt, kann der Steuerpflichtige mit der Einkommensteuererklärung die Veranlagung beantragen. Er erhält dann zuviel einbehaltene Steuer zurück.

Im Zuge der Einführung der Abgeltungssteuer für Kapitalerträge hatte sich einiger Abstimmungsbedarf zwischen den Ländern ergeben, die z.T. disparate Positionen bei einzelnen Fragen der landesgesetzlichen Ausgestaltung eingenommen hatten. Letztlich gelang den Ländern im Mai 2008, wesentliche Fragen bundeseinheitlich abzustimmen. Das Niedersächsische Finanzministerium hatte Vertreter der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ebenso wie Vertreter der Katholischen Kirche frühzeitig in die Fragen der Umsetzung der Abgeltungssteuer in das Niedersächsische Kirchensteuerrahmenrecht einbezogen.

Die steuererhebenden Kirchen im Lande Niedersachsen haben mit Schreiben des Finanzministeriums vom 29. April 2008 einen ersten Referenten-Entwurf zur Änderung des Kirchensteuerrahmengesetzes erhalten. Auf der Grundlage des Referenten-Entwurfes zur Änderung des Nds. Kirchensteuerrahmengesetzes hat im Niedersächsischen Finanzministerium eine Beratung mit den steuererhebenden Kirchen stattgefunden, an der auch Vertreter der Kirchen der Konföderation teilgenommen haben. Gegenüber der den Kirchen der Konföderation übersandten Fassung vom 29. April 2008 wird der Gesetzentwurf noch einige Änderungen erfahren. Bei der Bemessungsgrundlage nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 b) Nds. KiStRG für die Kirchensteuer in sog. glaubensverschiedener Ehe bei Zusammenveranlagung soll nach der Länderabstimmung vom Mai 2008 die gesondert nach § 32 d EStG berechnete Einkommensteuer dem kirchensteuerpflichtigen Beteiligten mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zugerechnet werden. In der Gesetzesbegründung soll im Allgemeinen Teil kurz auf die Bemessungsgrundlage beim besonderen Kirchgeld eingegangen werden. Hier gilt, dass die der Abgeltung unterliegenden Kapitalerträge nicht in die Bemessungsgrundlage für das besondere Kirchgeld einfließen. Offen ist u.a. noch, wie mit dem Anliegen von Bankenverbänden umzugehen ist, wonach eine unterjährige Berücksichtigung von Änderungen in der Kirchensteuerpflicht (Eintritt/Austritt) beim Steuerabzugsverfahren ausgeschlossen werden soll. Das Nds. Finanzministerium wird die noch ausstehenden Fragen klären und den Gesetzentwurf entsprechend aktualisieren, bevor der Niedersächsische Landtag sich mit der Angelegenheit befasst. Nach der Beschlussfassung im Landtag müssen die kirchlichen Steuervorschriften (Gemeinsame Kirchensteuerordnung der Konföderation, Landeskirchensteuerbeschlüsse) angepasst werden. Hierzu bedarf es der Abstimmung auch mit Vertretern der Katholischen Kirche. Im neuen Landeskirchensteuerbeschluss soll u.a. auch eine Änderung bei der Erlasspraxis für außerordentliche Veräußerungserlöse und Abfindungszahlungen geregelt werden, wonach die Antragstellerin bzw. der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung Kirchenmitglied sein muss.

Damit soll zukünftig der Erlass bei den besonderen Einkünften auch der Mitgliederbindung dienen. Bisher ging der Erlass insbesondere auf sachliche und persönliche Billigkeitserwägungen zurück. Denn diese außerordentlichen Einkünfte dienen typischerweise der Altersversorgung nach der Betriebsaufgabe bzw. der Ergänzung des Lebensunterhalts nach Verlust des Arbeitsplatzes. Und sie lösen eine außerordentlich hohe Einkommensteuerprogression aus, weil langjährig angesammelte Beträge zusammengeballt anfallen. Das Niedersächsische Finanzministerium hat die beabsichtigte Neuregelung geprüft und die Genehmigung in Aussicht gestellt.

Nach Verabschiedung der staatlichen Regelungen sollen Informationen und Mustertexte im Internet bereit gestellt werden, die ggf. auch für Übersichtsdarstellungen in Gemeindebriefen genutzt werden können. Dazu hat die Steuerkommission der EKD einen Vorschlag erarbeitet.

Die Einführung der Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge erfordert auch neue Regelungen zur Vereinnahmung und Verteilung des Kirchensteueraufkommens. Denn die Banken und anderen Abzugsverpflichteten führen an die jeweilige örtliche Finanzverwaltung ab. Jedenfalls in dem Übergangsverfahren ist eine direkte Zuordnung zu den Kirchensteuergläubigern, d.h. den Kirchen, in denen die Kunden Mitglied sind, nicht möglich. Deshalb soll das Kirchensteueraufkommen der Gliedkirchen der EKD zentral vereinnahmt und auf die Kirchensteuergemeinschaften verteilt werden. Die Verteilung soll sich in dem Übergangszeitraum 2009 und 2010 nach dem Durchschnitt des Aufkommens aus veranlagter Kirchensteuer der Jahre 2006 bis 2008 richten. Für die Zeit ab 2011 ist dann zu prüfen, inwieweit eine direkte Zuordnung des Aufkommens nach § 51a Abs. 2e EStG über entsprechende Kennziffern für die einzelnen Kirchensteuergemeinschaften möglich wird. Daneben wird derzeit in der Kirchensteuergemeinschaft der Konföderation der interne Verteilungsschlüssel zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der Evangelisch-reformierten Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe überprüft. Dabei soll die unterschiedliche Entwicklung bei den Mitgliederzahlen seit der letzten Festlegung des Schlüssels Berücksichtigung finden.

## **II. Gerichtsentscheidungen in Kirchensteuerfragen**

Hinzuweisen ist schließlich noch auf einige besondere Urteile, mit denen die kirchensteuerrechtlichen Positionen der Kirchen der Konföderation weiter gestärkt wurden. Zum Einen hat das Verwaltungsgericht Lüneburg mit Urteil vom 20. September 2007 (Az.: 2 A 560/06 - rechtskräftig) die Hinzurechnung der steuerfreien Halbeinkünfte nach § 51 a Abs. 2 EStG für die Kirchensteuerfestsetzung bei der Kappungsvariante bestätigt. Damit hat das Gericht zugleich den systematischen Zusammenhang der Kirchensteuerfestsetzung von der Einkommensteuer mit der unselbstständigen Tarifvariante der Kappung (3,5 % des Einkommens) bekräftigt. Zum Anderen

hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg auf Nachsetzen der Landeskirchen hin mit Urteil vom 11. Juni 2008 (Az.: 13 LC 583/04 – derzeit noch nicht rechtskräftig) seine bisherige Rechtsprechung zu Fragen der Rückwirkung kirchensteuerlicher Normen geändert. Nunmehr können Kirchensteuerrechtsänderungen, die im Laufe eines Steuerjahres wirksam werden, Geltung von Beginn des Steuerjahres an haben. Die weitere Rechtsprechung der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit hat in vielen Einzelentscheidungen die Kirchensteuererhebung in den Kirchen der Konföderation bestätigt.

## **Teil 2: Konföderation intern**

### **A. Evangelische Erwachsenenbildung (EEB)**

Der Trend der finanziellen, personellen und strukturellen Konsolidierung der EEB hat sich im Berichtszeitraum seit März 2007 fortgesetzt. Auch für die Jahre 2009/2010 kann ein ausgeglichener Haushalt (d.h. ohne Rücklagenentnahme) vorgelegt werden. Die EEB liegt im Zeitplan der Umsetzung der Kürzungsvorgaben der Konföderation bis 2010. Eine Hochrechnung der geltenden Beschlusslage für die Jahre 2010 – 2015 hat ergeben, dass die finanzielle Entwicklung der EEB derzeit kaum Anlass zur Sorge gibt – auch nicht auf dem Hintergrund der zu erbringenden Kürzung von 20% in den Jahren 2010 – 2020 – dass aber auch kein Anlass zu neuen Begehrlichkeiten besteht. Bei jeder Veränderung einer Personalstelle und bei jeder Wiederbesetzung wird die Vereinbarkeit mit den vorgegebenen Sparzielen zu prüfen sein. Möglicherweise muss es zu weiteren Zusammenlegungen von Geschäftsstellen kommen.

Eine unvorhersehbare Erschwernis allerdings bedeutet die Tarifvereinbarung ab 2009, insbesondere die Einmalzahlungen und Sonderzahlungen in 2008. Zusammen mit der Lohnerhöhung von 2,9 % ab 2009 ergibt sich für die EEB eine Personalkostensteigerung von 7,4 %. Hier wäre mit Blick auf die drastischen Kürzungsvorgaben der Konföderation eine moderatere Lohnerhöhung hilfreich gewesen.

Die insgesamt solide Situation der EEB gibt Raum für neue Ideen:

a) Zur Wahrnehmung in der Kirche und in der Öffentlichkeit ist zu Beginn eines jeden Jahres eine Forumsveranstaltung geplant, die anschließend dokumentiert wird. Die Veranstaltung im Januar 2008 befasste sich mit Kirchenkritik und Frömmigkeit bei Wilhelm Busch unter dem Thema: „... was im tiefsten Grunde wurzelt“. Sie wurde in Kooperation mit dem Wilhelm-Busch-Museum durchgeführt. Die Dokumentation kann bei der EEB angefordert werden. Die Veranstaltung im Januar 2009 wird im Leibnizhaus Hannover stattfinden unter dem Thema: „Die Sache mit Gott – Glaubenskurse in der Erwachsenenbildung“. Es wird einen EEB spezifischen Beitrag zur Diskussion um die „Sprachfähigkeit im Glauben“ (EKD Impulspapier „Kirche der

Freiheit“, Leuchtfeuer VII) liefern. Für das Jahr 2010 ist eine Veranstaltung zur „Interkulturellen Kompetenz“ geplant.

b) Unter Federführung der EEB wurde eine Bestandsaufnahme von „Regionen für evangelische Erwachsenenbildung in Niedersachsen“ durchgeführt. Dazu waren Vertreter und Vertreterinnen der Familienbildungsstätten, Heimvolkshochschulen und EEB Geschäftsstellen sowie weiterer Bildungseinrichtungen eingeladen.

Bei aller Unterschiedlichkeit der örtlichen Gegebenheiten lassen sich folgende Punkte als Ergebnis festhalten:

- Die örtlichen Vernetzungen mit kirchlichen, kommunalen und anderen Bildungseinrichtungen sind sehr unterschiedlich, jedoch ausreichend. Gleichwohl lassen sich inhaltliche Kooperationen gelegentlich optimieren.
- Synergien sind durch Kooperation, nicht aber durch Fusion zu erwarten, denn HVHS, Ev. FBS und EEB haben
  - unterschiedliche Trägerstrukturen
  - unterschiedliche Finanzierungen
  - teilweise unterschiedliche Zielgruppen
  - unterschiedliche Veranstaltungsformate
- Diese Vielfalt bleibt auch in Zukunft sinnvoll. Sie repräsentiert die Vielfalt der kirchlichen Bildungslandschaft.
- Die Akteure der evangelischen Erwachsenenbildung wünschen eine starke Unterstützung ihrer Interessen durch kirchenleitende Personen gegenüber der Kommunal- und Landespolitik.
- Sie wünschen einen regelmäßigen informellen Austausch der Bildungseinrichtungen. Die Einladung soll von einem Vertreter oder einer Vertreterin der Kirchenleitung ausgesprochen werden.

Der Rat der Konföderation hat die Dokumentation zustimmend zur Kenntnis genommen und auch für die Zukunft solche regionalen Treffen empfohlen. Die weitere Beratung liegt bei den für die EEB zuständigen gliedkirchlichen Referenten.

c) Die EEB ist mit dem Haus kirchlicher Dienste (HkD) der Hannoverschen Landeskirche im Gespräch über eine vertiefte Kooperation. Dies betrifft den Fachbereich 3 „Erwachsene“ der zukünftigen Struktur des HkD sowie die Präsenz in der Fläche. Erste Schritte, wie z.B. eine gemeinsame Konferenz von pädagogischen Referenten und Referentinnen im April 2009, sind verabredet.

In Zukunft wird noch mehr als bisher darauf zu achten sein, welche Bildungsangebote kirchlich und gesellschaftlich „Marktfähig“ sind. Dabei wird auch weiterhin das evangelische Profil als Standortvorteil gegenüber anderen Bildungsanbietern heraus zu stellen sein.

**B. Kirchlicher Dienst in Polizei und Zoll**

Im Jahr 2007 hat es im Arbeitsbereich des Kirchlichen Dienstes in Polizei und Zoll keine wesentlichen personellen oder strukturellen Veränderungen gegeben. Lediglich bei den nebenamtlichen Polizeiseelsorgern gibt es mit Pastor Goeden von der Ev-ref. Kirche an Stelle von Pastor Göttges einen neuen Mitarbeiter. Propst i.R. Wolters aus Lüchow nimmt seine bisherige nebenamtliche Aufgabe auch im Ruhestand wahr und die eingeschränkte Mitarbeit von Pastor Moritz (Wilhelmshaven) konnte durch besondere Finanzierungswege für die nächsten drei Jahre gesichert werden.

Auch in diesem Jahr gilt, dass die große Kontinuität sowohl in der Mitarbeiterschaft als auch hinsichtlich der Arbeit ein stetig wachsendes Vertrauen innerhalb der Polizei zur Folge hat. Deshalb sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der niedersächsischen Polizeiseelsorge in vielen Einzelsituationen gern gesehene und bewährte Gesprächspartner gewesen.

Auch 2007 gab es wieder ein umfangreiches Seminarprogramm für alle Bediensteten in Polizei und Zoll. Darüber hinaus wurden eine Reihe von Tagesveranstaltungen zu besonderen Themen angeboten, die sich großen Zuspruchs erfreuten. Dazu zählte eine Informationstagung mit den Öffentlichkeitsbeauftragten der einzelnen Polizeidirektionen.

Eine weitere Tagesveranstaltung hatte die Fortbildungsbeauftragten der Polizeidirektionen als Zielgruppe. Bei dieser Veranstaltung ging es besonders um eine Verbesserung der gegenseitigen Abstimmung und Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeitende der Polizei.

Erneut gab es einen sogenannten „KOB-Tag“, einen Studientag für Kontaktbeamte und –beamtinnen aus ganz Niedersachsen, in dem es um Gewalt in der Schule im Allgemeinen und um Amok-Lagen im Besonderen ging. Eine besondere Veranstaltung war die zweitägige Klausurtagung im Kloster Loccum, zu der der Kirchliche Dienst und die Konferenz der Frauenbeauftragten, Personaldezernenten und Personalratsvertreter gemeinsam eingeladen hatten. Bei dieser Tagung ging es um Personalprobleme in der Polizei Niedersachsens, sowie um ethische Anforderungen an Führungskräfte. Besondere Bedeutung kommt im Berichtszeitraum der Gründung der neuen Polizeiakademie der Polizei Niedersachsens zu. Mit dieser Bachelorisierung der Ausbildung hat sich Niedersachsens Polizei in den sog. Bologna-Prozess eingegliedert. Dieser Prozess ist die Umsetzung der Bemühungen der europäischen Bildungsminister, einen gemeinsamen Hochschulrahmen zu schaffen.

Die niedersächsische Polizeiakademie hat ihren Sitz in Nienburg, mit Außenstellen in Oldenburg und Hann.Münden. Sie hat am 1.10.2007 ihre Arbeit aufgenommen. In den neuen Ausbildungsgängen sind die Mitarbeiter des

Kirchlichen Dienstes gemeinsam mit ihren katholischen Kollegen durch die Ausgestaltung einzelner Module beteiligt. Parallel zu dieser Neuerung läuft die Ausbildung auf dem bisherigen Weg über die Fachhochschule bis zum Jahr 2010 aus.

Neben der Tätigkeit auf dem Ausbildungssektor gab es im Berichtszeitraum erneut eine nicht geringe Zahl sehr unterschiedlicher Situationen, in denen die Mitarbeiterin und ihre männlichen Kollegen einzelne Beamtinnen und Beamte in schwierigen persönlichen und dienstlichen Situationen begleitet und ihnen seelsorgerlich beigestanden haben. Diese seelsorgerlichen Einsätze waren teilweise ganz besonders zeitintensiv.

Im Jahr 2007 hat es den sonst jährlich fälligen Castor-Einsatz nicht gegeben, weil keine Abfallbehälter nach Gorleben transportiert wurden. Grund dafür war der G8-Gipfel in Heiligendamm, der stattdessen einen großen Teil der bundesweiten Polizeikräfte für etliche Wochen gebunden hat. Bei diesem Einsatz waren aus verschiedenen Bundesländern und Landeskirchen, auch aus dem Kirchlichen Dienst in Polizei und Zoll der Konföderation, Polizeiseelsorger im Einsatz. Weitere Einsätze mit größerem Aufwand galten NPD-Veranstaltungen und Fußballspielen. Auch hierbei waren einzelne Mitarbeiter des Kirchlichen Dienstes mit polizeilichen Einsatzkräften unterwegs.

Neben dem traditionellen Polizeigottesdienst im Braunschweiger Dom und den jährlichen musikalischen Abendandachten im Advent, die jeweils unter Mitwirkung des Polizeimusikkorps Niedersachsen an zwei Orten in Niedersachsen abgehalten werden, gab es im Jahr 2007 bereits zum zweiten Mal einen zentralen Polizeigottesdienst in Hannover. Dieser wurde erneut und sehr bewusst am Bußtag in der Apostelkirche gemeinsam mit der dortigen Gemeinde gefeiert und stand unter dem Motto „Mit offenem Visier - sehen, was ist“. Innerhalb dieses Gottesdienstes wurde auch der im zurückliegenden Kirchenjahr verstorbenen Polizeibeamten gedacht, die noch im aktiven Dienst gestanden hatten.

Neben diesen Gottesdiensten wurden die Mitarbeiter des Kirchlichen Dienstes im Berichtszeitraum verschiedentlich um die Abhaltung von Amtshandlungen und um die Mitwirkung in Trauerfällen gebeten. Letztere galt zwei im Dienst gestorbenen Beamten, die aus der evangelischen Kirche ausgetreten waren, deren Angehörige aber ausdrücklich um Unterstützung gebeten hatten. Diese wurde der Situation entsprechend gewährt und trug spürbar dazu bei, die Anerkennung des Engagements der Kirche in der Polizeiarbeit zu stärken. Wie in der Vergangenheit wurde von der Diakonin Heike Rohdenburg die Aufgabe der besonderen Begleitung und Betreuung von Frauen in Polizei und Zoll, auch in Führungspositionen, mit großem Engagement wahrgenommen. Frau Rohdenburg, die eine Stelle im Umfang von 70% inne hat, unterhält nicht nur gute Kontakte zu den Gleichstellungsbeauftragten und den Gewerkschaften, sondern bietet zudem eine vielfältige Palette besonderer Veranstaltungen für Frauen in der Polizei und im Zoll an. Wie bereits im zurückliegenden Jahr

wurde durch Frau Rohdenburg die Arbeit im Zusammenhang des Mentoring-Programms in der Polizei unterstützt.

### **C. Publizistik**

Zur Organisation der evangelischen Publizistik in Niedersachsen hat es in letzter Zeit immer wieder Verständnisfragen gegeben. Deswegen erläutere ich im folgenden die Zusammenhänge und gebe kurz Auskunft über aktuelle Sachstände.

Die publizistische Arbeit der evangelischen Kirchen in Niedersachsen ist (wesentlich aus historischen Gründen) in drei Gesellschaften organisiert. Dem Lutherischen Verlagshaus GmbH (LVH), dem Evangelischen Kirchenfunk Niedersachsen GmbH (EKN) sowie dem Verband Evangelischer Publizistik Niedersachsen-Bremen gGmbH (VEP). Die Geschäftsführung für alle drei Firmen liegt in einer Hand. Alle drei Gesellschaften sind seit 2000 trotz schwieriger werdender wirtschaftlicher Rahmenbedingungen bis 2006 erfolgreich konsolidiert worden.

Das LVH ist neben dem eigenen Verlagsgeschäft zuständig für die Geschäftsführung und die erforderlichen Serviceleistungen (Personalverwaltung, Buchhaltung etc.) beim EKN, der ansonsten redaktionell über eigenes Personal verfügt. Dieselben Dienstleistungen erbringt das LVH auch für den VEP, für den es darüber hinaus aber auch sämtliches redaktionelles Personal stellt.

Trotz spürbarer Einschränkungen durch die Zuweisungskürzungen, die ab 2007 wirksam wurden, ist es gelungen, auch für das abgelaufene Geschäftsjahr befriedigende wirtschaftliche Ergebnisse zu erzielen und die drei Medienunternehmen in einer stabilen Lage zu halten.

Zu den einzelnen publizistischen Aktivitäten:

#### **Evangelischer Kirchenfunk Niedersachsen (EKN)**

Der EKN, 1986 gegründet, ist als kirchliche Redaktion im Hörfunkbereich aktiv, hat sich in den vergangenen Jahren jedoch auch neuen zukunftssträchtigen Arbeitsfeldern zugewandt. Gesellschafter sind die Kirchen der Konföderation in Niedersachsen sowie die Freikirchen. Kerngeschäft ist die Zusammenarbeit mit den landesweiten Privatsendern radio ffn (seit 1987), Hit-Radio Antenne (seit 1990) sowie mit dem Spartensender RADIO 21 (seit 2000).

Die kirchlichen Aktivitäten im Privatfunk, für die EKN zuständig ist, zählen von der Reichweite her zu den erfolgreichsten Arbeitsfeldern der evangelischen Publizistik in Niedersachsen. Zudem wird hier eine junge und tendenziell kirchenferne Hörerschaft erreicht. Die hervorragende Qualität der Hörfunkarbeit dokumentiert sich in zahllosen Hörfunkpreisen, die den Redakteuren des EKN verliehen wurden.

Vor diesem Hintergrund sind die beschlossenen überproportionalen Zuweisungskürzungen um 25% besonders schmerzlich. Erfreulich ist es deshalb, dass die Kirchen der Konföderation EKN inzwischen durch die zusätzliche Beauftragung mit der Begleitung der niedersächsischen Bürgerradios ein neues Betätigungsfeld mit entsprechender Finanzierung eröffnet haben. Die Geschäftsleitung bemüht sich intensiv darum, die Funktionsfähigkeit des EKN zu erhalten und Stellenabbau sowie eine daraus resultierende Aufgabe von Sendepätzen zu vermeiden.

### **Verband Evangelischer Publizistik Niedersachsen-Bremen (VEP)**

Der VEP, deren Gesellschafter die Konföderation und die Bremische Evangelische Landeskirche sind, gibt den Evangelischen Pressedienst Niedersachsen Bremen (epd) und die Evangelische Zeitung (EZ) heraus.

### **Evangelischer Pressedienst Niedersachsen-Bremen (epd)**

Der Evangelische Pressedienst (epd) ist die Nachrichtenagentur der evangelischen Kirchen. Die Zentralredaktion in Frankfurt/Main und acht Landesdienste informieren die Öffentlichkeit in Wort und Bild aktuell, unabhängig und in eigener redaktioneller Verantwortung über Leben und Handeln der Kirchen, ihrer Institutionen, Gruppen und Bewegungen sowie über Fragen der öffentlichen Verantwortung der Kirche.

Der epd-Landesdienst Niedersachsen-Bremen hat Redaktionen in Braunschweig, Bremen (mit Sprengel Stade), Hannover und Oldenburg (mit Sprengel Ostfriesland) sowie Korrespondenten in Göttingen und Osnabrück. Mit den anderen Landesdiensten und dem Basisdienst der Zentralredaktion in Frankfurt/Main kooperiert der Landesdienst in der epd-Arbeitsgemeinschaft. Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft ist seit 2004 der Geschäftsführer des VEP Niedersachsen-Bremen.

Die Arbeit des epd zählt nach einhelliger Überzeugung zu den unverzichtbaren Grundpfeilern evangelischer Publizistik. Trotz der beschlossenen Zuweisungskürzungen bemüht das LVH sich nach wie vor darum, den jetzigen Stellenumfang beim epd in den nächsten Jahren zu halten. Einer der epd-Redakteure hat zusätzlich die Betreuung der EZ-Seiten „Glaube und Leben“ übernommen. Die Redaktion in Lüneburg musste leider geschlossen werden. Bundesweiter Vorreiter ist unser epd mit seinem neuen Angebot „epd-Audio“, das in Kooperation mit EKN entwickelt wurde.

### **Evangelische Zeitung (EZ)**

Die Evangelische Zeitung ist zwar von der Finanzierung her auf landeskirchlicher Ebene zu verhandeln (Hannover, Braunschweig und Oldenburg), konzeptionell aber ist die Zeitung durch die Herausgeberschaft des VEP ein konföderiertes Blatt.

In den vergangenen Jahren hat es sich als Problem erwiesen, dass die Grundsatzdiskussion um die Zukunft dieser Kirchengebietszeitung in weitgehend unabhängig voneinander verlaufenden Debatten dreier Synoden geführt worden ist. Durch Einsetzung einer Clearinggruppe innerhalb der Konföderation ist es hier zu deutlicher Kommunikationsverbesserung gekommen.

Das von der Clearinggruppe angeregte und seitens der hannoverschen Synode im November 2007 mit großer Mehrheit angenommene Magazin-Projekt „Evangelisch in Niedersachsen“ ist im Juni 2008 aufgrund neuer Initiativen kurzfristig eingestellt worden.

Der Rat hat sich Ende August 2008 mit der eingetretenen Situation befasst. Die Beratungen hatten folgende Ergebnisse:

1. In allen Kirchen besteht weiterhin ein Interesse an einer konföderierten Zusammenarbeit auf publizistischem Gebiet.
2. Die Öffentlichkeitsarbeit bleibt gliedkirchlich verantwortet.
3. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass mit der Landeskirche Westfalen/Lippe Verhandlungen über eine kostenneutrale Fortführung der EZ als Neue EZ geführt werden.
4. Der Rat bittet um einen Prüfauftrag an das GEP, welche Möglichkeiten bestehen, Chrismon mit einem niedersächsischen Innenteil als Beilage von niedersächsischen Tageszeitungen einzuführen. Dabei soll möglichst für diesen Innenteil der Name „Evangelisch in Niedersachsen“ verwendet werden.
5. Die hannoverschen Überlegungen zur Bildung eines Medienhauses (Zusammenfassung von Öffentlichkeitsarbeit, Internet und Publizistik) sollen auch konföderiert weiter geführt werden.

**D. Rechtshof, Arbeits- und Dienstrechtliche  
Kommission (ADK)/Schlichtungskommission/Schiedsstelle**

**I. Rechtshof**

Beim Rechtshof sind seit 2003 nicht mehr als 11 Verfahren pro Jahr eingegangen.

Im einzelnen verteilt sich die Anzahl der eingegangenen Verfahren über die Jahre wie folgt:

im Jahr 2003 11 Verfahren  
im Jahr 2004 9 Verfahren  
im Jahr 2005 3 Verfahren  
im Jahr 2006 4 Verfahren

im Jahr 2007 10 Verfahren  
im Jahr 2008 2 Verfahren (Stand: 30.06.2008)

Der weitaus größte Teil der vorstehenden Verfahren stammt naturgemäß aus dem Bereich der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, vier Verfahren kommen aus dem Bezirk der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, drei Verfahren stammen aus dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und zwei aus dem Bereich der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig. Ferner sind die Evangelische Kirche in Deutschland sowie die Konföderation an jeweils einem Verfahren beteiligt.

Im Kalenderjahr 2007 wurden keine mündlichen Verhandlungen anberaumt. Durch Verhandlungstermine im Mai 2008 und September 2008 können die im Jahr 2007 eingegangenen Anträge weitgehend entschieden werden. Der Rechtshof ist damit auf einem guten Bearbeitungsstand.

Durch ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Hannover wurde im Mai 2008 entschieden, dass die Einziehung der Rechtshof-Gebühren vor staatlichen Gerichten durchsetzbar ist.

## **II. ADK**

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission hat am 26. November 2007 die 59. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO) beschlossen. Diese Änderung der Dienstvertragsordnung ist mit Wirkung vom 01. November 2007 in Kraft getreten und regelte, dass noch im Jahr 2007 die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine Sonderzahlung in Höhe von 30 v.H. eines Monatsbezugs erhielten.

Am 10. Juni 2008 hatte die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die 60. und 61. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO) beschlossen. Diese Änderungen schufen kircheneigene Tätigkeitsmerkmale für die Berufsgruppe Fundraiser und darüber hinaus ein an den Tarifvertrag der Länder (TV-L) angelehntes neues Tarifwerk für die drei Kirchen der Konföderation.

Die neue Dienstvertragsordnung, die auf den TV-L verweist, sowie die Überleitungsregelungen werden zum 01.01.2009 in Kraft treten. Die Arbeitsrechtsregelung zur Gewährung von Einmal- und Ausgleichszahlungen sowie der Gewährung einer Jahressonderzahlung ("Weihnachtsgeld") ist zum 01.07.2008 in Kraft getreten.

## **III. Schlichtungskommission**

In Fällen der Nichteinigung innerhalb der ADK entscheidet die Schlichtungskommission. Diese ist im Berichtszeitraum nicht zusammengetreten.

## **IV. Schiedsstelle**

Zum 01. Juni 2008 ist die Schiedsstelle gemäß § 59  
Mitarbeitervertretungsgesetz neu gebildet worden. Wie in der vorangegangenen  
Amtszeit wurden drei besetzte Kammern der Kirchen sowie eine Kammer des  
Diakonischen Werkes Oldenburg, vier Kammern des Diakonischen Werkes  
Hannover und eine Kammer des Diakonischen Werkes Braunschweig gebildet.  
Lediglich beim Diakonischen Werk Braunschweig bleibt der Kammervorsitz im  
Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmerseite vorübergehend  
vakant. Für den weiteren Verlauf des Jahres werden die dortigen Geschäfte nach  
Geschäftsverteilungsplan von dem planmäßigen Vertreter geführt.  
Im Jahre 2007 hat es insgesamt 140 Verfahren (Stand 08.07.2008) gegeben.  
Diese Verfahren verteilen sich folgendermaßen auf die jeweiligen Bereiche:

- Kammern der Kirchen: 43 Verfahren  
(gegenüber 30 Verfahren im Jahre 2006)
- Kammer des Diakonischen Werkes Braunschweig: 4 Verfahren  
(gegenüber 10 Verfahren im Jahre 2006)
- Kammern des Diakonischen Werkes Hannover  
und des Diakonischen Werkes Schaumburg-Lippe: 76 Verfahren (gegenüber  
112 Verfahren im Jahre 2006)
- Kammer des Diakonischen Werkes Oldenburg: 17 Verfahren  
gegenüber 6 Verfahren im Jahre 2006).

#### **V. Theologisches Prüfungsamt**

Im Berichtszeitraum hat das Theologische Prüfungsamt die ihm nach dem  
Gemeinsamen Prüfungsgesetz sowie den geltenden Prüfungsbestimmungen  
zugewiesenen Aufgaben wahrgenommen und seine Entscheidungskompetenzen  
erfüllt, u.a. bei Beschwerden gegen die Benotung von Examensleistungen, bei  
der Anerkennung von Studienleistungen und Zulassungen zu den Examina.  
Der Rat der Konföderation hat für die am 1. April 2008 begonnene sechsjährige  
Amtszeit zu Mitgliedern des Prüfungsamtes berufen:

Vizepräsident de Vries, Hannover, Vorsitzender  
OLKR Kollmar, Wolfenbüttel, stellv. Vorsitzender  
Landesbischof Johannesdotter, Bückeburg  
OLKR Behrens, Hannover  
OKRn Dr. Albrecht, Oldenburg  
OLKRn Dr. Gäfgen-Track, Hannover  
OLKR Wöller, Hannover  
Pastorin von Lingen, Hannover.

Diese Synode hat ihre letzte Sitzung erreicht, sie hat einen wachen Blick für die  
finanzielle Zukunft unserer Kirchen, für die Struktur der Konföderation und

ihrer Einrichtungen und für die Notwendigkeiten des Kirche-Staat-Verhältnisses gehabt und lebhafte Debatten geführt. Für Ihr großes Engagement danke ich Ihnen sehr. Möge sich Ihr segensreiches Wirken in der neuen Synode fortsetzen. Ihnen allen ein herzliches „Gott befohlen“!